



Kantonale Präzisierungen Qualitätsstufe QII

Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

In der Vernetzung kann für extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen ein früherer Schnittzeitpunkt festgelegt werden, sofern es die floristische Qualität erfordert (z.B. zur Ausmagerung).

- Der optimale Zeitpunkt für die Beurteilung ist im ersten Aufwuchs (vor dem ersten Schnitt).
- Die Qualität einer Parzelle wird **auf Testflächen mit einem Radius von 3m** überprüft. Diese sind so zu wählen, dass sie für den vorkommenden Pflanzenbestand repräsentativ sind. Wo möglich ist ein Randstreifen von 5m zu belassen. Wenn dies aufgrund der Parzellenbreite nicht möglich ist, so muss die Testfläche in der Mitte der Parzelle gewählt werden.
- Erfüllt eine klar abtrennbare Teilparzelle am Rand (z.B. Strassenbord) die Qualitätskriterien, kann sie akzeptiert werden, sofern sie **mindestens 5a** gross ist.
- Bei **einheitlicher Vegetation** genügt die Prüfung einer Testfläche. Bei **uneinheitlicher Vegetation** sind bis zu insgesamt fünf Testflächen mit möglichst einheitlicher Vegetation zu prüfen, um den Anteil der qualitätsbeitragsberechtigten Fläche abzuschätzen. Dabei beträgt die abtrennbare Mindestfläche 10% der gesamten Fläche der angemeldeten Parzelle, aber nicht weniger als 5a.
- Werden mehrere Teilflächen ausgeschieden, so ist es sinnvoll, diejenige Fläche mit dem schlechtesten Bestand zuerst zu beurteilen. So erhält der Kontrolleur rasch einen ersten Eindruck von der Parzelle.
- Wird auf einer der Testflächen nicht der gesamte Pflanzenbestand erfasst und sind die Qualitätsanforderungen knapp nicht erfüllt (nur 5 Arten), so ist eine weitere zu beurteilen. Erfüllt diese die Kriterien ebenfalls nicht, kann die Fläche nicht akzeptiert werden. Besteht die zweite knapp, ist zu prüfen, ob eine Teilfläche abgetrennt werden kann, die die Kriterien erfüllt. Ist dies nicht möglich, wird mit einer dritten Teilfläche der endgültige Entscheid über die (Teil-)Parzelle gefällt.

- Auf einem **Übersichtsplan 1:1'500** (oder grösser) aus dem agriGIS sind die Teilflächen mit und ohne Qualität und die Testfläche zu protokollieren. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche festzuhalten. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle ist abzuschätzen.
- Kommen besonders wertvolle Arten mit einem hohen Deckungsgrad vor ist dies auf dem Kontrollbericht zu vermerken.
- Für Flächen in kantonalen Naturschutzgebieten (Naturschutzzone I und IR) ist keine Erhebung der Qualität durch Agrocontrol nötig. Die Erhebung wird von der Fachstelle Naturschutz organisiert.
- Das Vorkommen von Problempflanzen ist auf dem Kontrollbericht festzuhalten.
- Die Qualitätsanforderungen müssen zum Zeitpunkt der Erhebung erfüllt sein.
- Das Vorgehen ist der jeweiligen Situation anzupassen: Botanisch einheitliche Flächen sind rasch beurteilt, inhomogene Flächen erfordern einen erhöhten Aufwand.

Extensiv genutzte Weiden

- Wenn eine Weide 100% Vegetationsqualität hat, muss keine Struktur(Teil)fläche ausgeschieden werden. Sie erfüllt die QII-Kriterien mit 100%.
- Beurteilt wird die Bewirtschaftungs-Einheit. Sie kann durch einen Bach, Zaun usw. abgegrenzt sein (nicht Flexinet-Zaun).
- Teilflächen haben eine minimale Grösse von 5a. Randbereiche entlang Strassen werden nicht ausgeschlossen. Hang und Trittwegge gelten als «eine Zone».
- Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der Weidefläche zu Beiträgen.
- In Weiden ≤ 1 ha mit einem Mindestanteil von 20% QII-Vegetation wird maximal eine Strukturfläche ausgeschieden. Diese hat 100% oder 0% Strukturqualität. Wenn sie 0%-Strukturqualität hat, dann gilt die Vegetationsqualitätsfläche als Schlussresultat.
- Bei Weiden > 1 ha und ungleichmässiger Struktur-Verteilung wird die Struktur-Teilfläche möglichst einfach abgegrenzt; sie soll eine optische Einheit bilden. Für das QII-Schlussresultat wird die Vegetations-Qualitätsfläche (ausserhalb der Strukturfläche) und die Struktur-Teilfläche zusammengezählt.
- Eine Hecke am Rand der Weide ist anrechenbar, wenn sie durch den gleichen Betrieb gepflegt wird. Bei zwei benachbarten Weiden kann die dazwischenliegende Hecke zweimal angerechnet werden.
- Der vorgewachsene Wald mit einzelnen Sträuchern und Bäumen kann als Struktur angerechnet werden.

Reben mit natürlicher Artenvielfalt

Muss die Rebfläche aufgrund ihrer Grösse (> 5000 m²) in Teilflächen unterteilt werden, werden die angrenzenden Strukturelemente jeweils einer Teilfläche zugeordnet, wobei die Strukturelemente innerhalb der entsprechenden Reb-Teilfläche oder weniger als 10m von dieser Reb-Teilfläche entfernt liegen müssen. Die Teilflächen können auch so gelegt werden, dass das gleiche Strukturelement mehreren Reb-Teilflächen angerechnet werden kann, wenn es mindestens doppelt so gross ist wie die minimal erforderliche Länge oder Fläche und weniger als 10m von den beiden Reb-Teilflächen entfernt liegt.

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Qualitätskriterien:

- Die bestockte Breite der Hecke (exkl. Krautsaum) beträgt mindestens 2m.
- Es sind nur einheimische Strauch- und Baumarten vorhanden.
- Lücken bis 10m werden toleriert.
- Ein beidseitiger Krautsaum muss vorhanden sein, ausser wenn die Hecke an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt.

Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz erfüllt zudem **mindestens zwei der folgenden Anforderungen:**

- Es kommen durchschnittlich mindestens 5 Baum- oder Straucharten pro 10 Laufmeter vor. Sind die verschiedenen Arten gruppenweise angepflanzt, so müssen die 5 Arten innerhalb von 25 Laufmetern vorhanden sein.
Bei den Weidenarten zählen die langblättrigen und rundblättrigen Arten als je eine Art. Brombeere, Himbeere und Waldrebe gelten nicht als Straucharten.
- Der Anteil der dornentragenden Sträucher beträgt mindestens 20%. Massgebend ist der senkrecht auf den Boden projizierte Flächenanteil, den die dornentragenden Sträucher einnehmen.
- Der Krautsaum auf der besonnten Seite (Südosten, Süden, Südwesten) ist mindestens 6m und maximal 10m breit.
- Pro 30 Laufmeter ist mindestens ein landschaftstypischer Baum vorhanden (Stammumfang mindestens 170cm auf 1,5m Höhe, dies entspricht einem Durchmesser von 55cm).
- Die Hecke weist einen Anteil an biologisch wertvollen Kleinstrukturen von mindestens 10% der Gesamtfläche der Bestockung auf. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten Lesesteinhaufen und Holzhaufen mit einer Mindesthöhe von 50cm, anrechenbar ist die Grundfläche.

Ergänzende Anforderungen:

- Es ist möglich, dass die erfüllten Kriterien in verschiedenen Abschnitten unterschiedlich sind. Ist dies der Fall, muss dies auf dem Kontrollbericht vermerkt und auf dem Plan eingezeichnet werden.
- Bewirtschaftung des Krautsaums bei Hecken in Weiden: Der Krautsaum muss bis zum in der DZV festgelegten Schnittzeitpunkt ausgezäunt werden.

Hochstamm-Feldobstbäume

Grundsätze

- **Bäume müssen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche stehen**, damit sie angerechnet werden können.
- Anrechenbare und beitragsberechtigte Bäume müssen ab 2024 eine **minimale Distanz von 10m zum Wald** haben. Gemessen wird von der Stammmitte bis zur Bestockung.
- **Obstbäume in Hecken** sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht gezählt werden. Dies gilt auch, wenn sie im Krautsaum der Hecke stehen, weil der Krautsaum zur Hecke gehört.
- Alte, **abgestorbene Bäume** mit einer Krone und einem minimalen Stammdurchmesser von 20cm auf Brusthöhe sind beitragsberechtigt. Bäume mit Totholzanteil und mit Spechtlöchern sind unbedingt zu schonen. Die Anzahl toter Bäume ist unbeschränkt, liegende tote Bäume sind nicht anrechenbar.
- Bei Ersatzpflanzungen müssen die Bäume bis zum 1. Mai – und somit zum Zeitpunkt der QII-Kontrolle – gesetzt sein.
- Ab 2025 müssen alle Obstgärten **Strukturelemente** aufweisen. Die QII der Zurechnungsfläche genügt dann nicht mehr. Siehe Merkblatt [Biodiversitätsförderung Qualitätsstufe II von Hochstamm-Feldobstbäumen gemäss DZV](#).
- Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit. Einschlüsse wie beispielsweise ein Hofgebäude oder ein Treibhaus können für die Berechnung der Fläche nicht miteinbezogen werden.

Beitragsberechtigte Arten

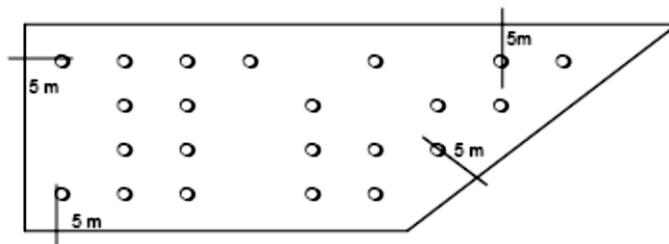
- Wildobstarten werden mit Beiträgen für Hochstamm-Feldobstbäume gefördert, sofern es sich um Kernobst- oder Steinobstbäume handelt. Als solche gelten die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), der Speierling (*Sorbus domestica*), die Wildkirsche (*Prunus avium*), die Elsbeere (*Sorbus torminalis*), die Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), der Maulbeerbaum (*Morus sp.*) und die Mispel (*Mespilus germanica*). Der Baum muss als

Hochstamm gezogen sein. Strauchartig wachsende Pflanzen wie Hasel oder Holunder werden nicht mit Beiträgen für Hochstamm-Feldobstbäume gefördert.

- Edelkastanien gelten als Hochstamm-Obstbäume und können mit dem Code 923 angemeldet werden. Mandelbäume gelten als Steinobst (Code 921).

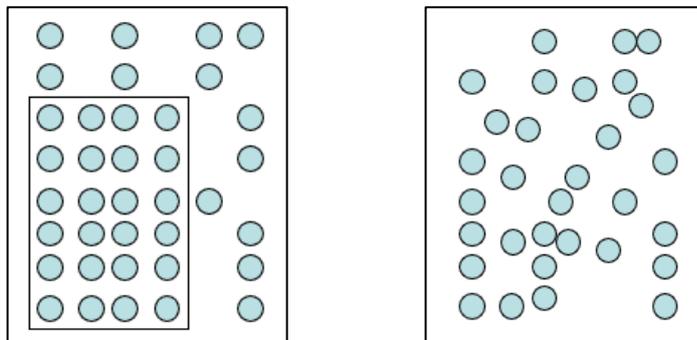
Baumdichte

- Falls die Baumdichte sehr **heterogen** ist, müssen Teilflächen gebildet werden. Für jede Teilfläche muss die Baumdichte bestimmt werden. Maximal zulässig sind 120 Bäume pro Hektare (Ausnahme Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäumen 100 Bäume pro Hektare). Dies ergibt 83m² pro Baum (Kernobst und Steinobst ohne Kirschbaum) bzw. 100m² (Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäume). Für die Ermittlung der Dichte wird 5m ab Baumstamm gemessen (siehe Abbildung).



- Besteht ein Obstgarten aus Baumarten mit unterschiedlichen Dichten (z.B. Kernobst 120 Bäume/ha bzw. Kirsch- und Nussbäume 100 Bäume/ha) und sind die Baumarten mit unterschiedlichen Dichten klar voneinander abgrenzbar, gilt die Dichte pro Baumart. Besteht ein Obstgarten aus Baumarten mit unterschiedlichen Dichten und sind diese nicht klar voneinander abgrenzbar, gilt für den ganzen Obstgarten eine mittlere Dichte von 110 Bäumen/ha.

Klar abgrenzbare Flächen mit zu hoher Dichte sind nicht anrechenbar (siehe Abbildung unten links).



- Ein Obstgarten **bestehend aus Halb- und Hochstämmern** darf nur anerkannt werden, wenn die Gesamtdichte weniger als 120 Bäume/ha, resp. weniger als 100 Bäume/ha (bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen) beträgt. Die **Halb- und Niederstämmern** dürfen nicht angerechnet werden.

Zurechnungsfläche

- Als Zurechnungsfläche gelten:
 - Extensiv genutzte Wiese
 - Streueflächen
 - Buntbrachen, Rotationsbrachen und Säume auf Acker
 - Wenig intensiv genutzte Wiese mit QII
 - Extensiv genutzte Weide mit QII
- Auf einem **Übersichtsplan 1:1'500** oder einem grösseren Massstab aus dem agriGIS ist der Hochstamm-Obstgarten und die Zurechnungsfläche einzuzeichnen.
- Die notwendige Zurechnungsfläche kann aus **mehreren Teilflächen und/oder mehreren BFF-Typen** bestehen.
- Wenn nur ein Teil der Zurechnungsfläche der wenig intensiv genutzten Wiese und/oder der extensiven Weide QII aufweist, so gilt nur diese Teilfläche als Zurechnungsfläche.
- Wenn nicht alle Bäume des Obstgartens für QII angemeldet sind (z.B., weil die Zurechnungsfläche zu klein ist), so sind die der Zurechnungsfläche am nächsten liegenden Bäume zu beurteilen.
- Ist die Zurechnungsfläche bisher noch nicht beurteilt, muss die Beurteilung im ersten Aufwuchs erfolgen.
- Eine **überbetriebliche Erfüllung der Zurechnungsfläche ist möglich**. In diesem Fall ist eine schriftliche Zustimmung mit dem anderen Betrieb notwendig. Ein entsprechendes Formular kann auf der Webseite von Agrocontrol heruntergeladen werden. Die Betriebsleiterin des Obstgartens hat die Zurechnungsfläche für die gesamte Verpflichtungsperiode sicherzustellen.
- Die Zurechnungsfläche darf **maximal 50m vom Obstgarten entfernt** liegen oder eine weitere Zurechnungsfläche muss direkt an die erste angrenzen (nicht asphaltierter, dazwischen liegender Weg wird toleriert). Die Distanz zur Zurechnungsfläche (und zu den Strukturen) wird **ab Kronenrand** gemessen.
- Bei Zurechnungsflächen mit einer **Breite von <15m darf der entfernteste Punkt max. 200m vom nächsten Baum entfernt** sein (auch bei schräg wegführenden Flächen).
- Durch **ökologische Barrieren** wie Wald, Autobahnen, Siedlungsgebiet, Nationalstrassen und doppelspurige Gleise vom Obstgarten getrennte Zurechnungsflächen und Strukturen können nicht angerechnet werden. Zweispurige Strassen und eingleisige Bahnlinien werden toleriert.

Unternutzen

- Ist der **Unternutzen eines Obstgartens als extensiv genutzte Wiese** angemeldet, so wird für die Düngung der Bäume 1 Are pro Baum abgezogen.
- **Hochstamm-Feldobstbäume QII müssen nicht auf dem Grünland stehen.** Unternutzen kann auch Acker oder eine Spezialkultur sein, es muss einfach eine Zurechnungsfläche in erlaubter Entfernung vorhanden sein.
- Wenn die Bäume auf Grünland stehen, der Baumstreifen als Dauerwiese und die Gasse zwischen den Reihen als extensive Wiese angemeldet ist, gilt sie als **Ausgleichsfläche im Unternutzen**. Die Nutzungen müssen im agriGIS so eingetragen sein, wie sie bewirtschaftet werden.
- Wenn die Bäume auf einer extensiven Wiese stehen, darf durch Hacken oder Mähen vor dem 15.06 eine **Baumscheibe** von max. 1m Durchmesser freigehalten werden. Das Mulchen dieser Baumscheiben ist zulässig.

Strukturelemente

- Strukturelemente müssen nicht auf der LN liegen; Strukturelemente am Waldrand sind zulässig.
- **Wassergraben, Tümpel und Teiche** gelten als Strukturelement, wenn es sich dabei nicht um ein fliessendes und/ oder öffentliches Gewässer handelt. Damit das Strukturelement «**Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen**» angerechnet werden kann, muss mindestens ein Drittel der Bäume auf der Zurechnungsfläche stehen.
- **Bachböschungen** können als Zurechnungsfläche angerechnet werden, ausser die Bachböschung wird durch den Kanton oder die Gemeinde gepflegt, ist nicht LN oder weniger als 3m breit.

Kantonaler Obstgartenzuschlag

- Der kantonale Obstgartenzuschlag kann bei einer Obstgartengrösse von **150 bzw. 300 Bäumen** beantragt werden. Die Grösse ist abhängig von der Lage der Fläche innerhalb vom Kanton (siehe [Karte im GIS-Browser](#)).
- Bei einer Obstgartengrösse von **0-200 Bäumen** beträgt die Zurechnungsfläche 0.5a/Baum, **ab dem 201. Baum** nur noch 0.25a.

Beispiel für die Berechnung der Zurechnungsfläche eines QII-Obstgartens mit 230 Bäumen:

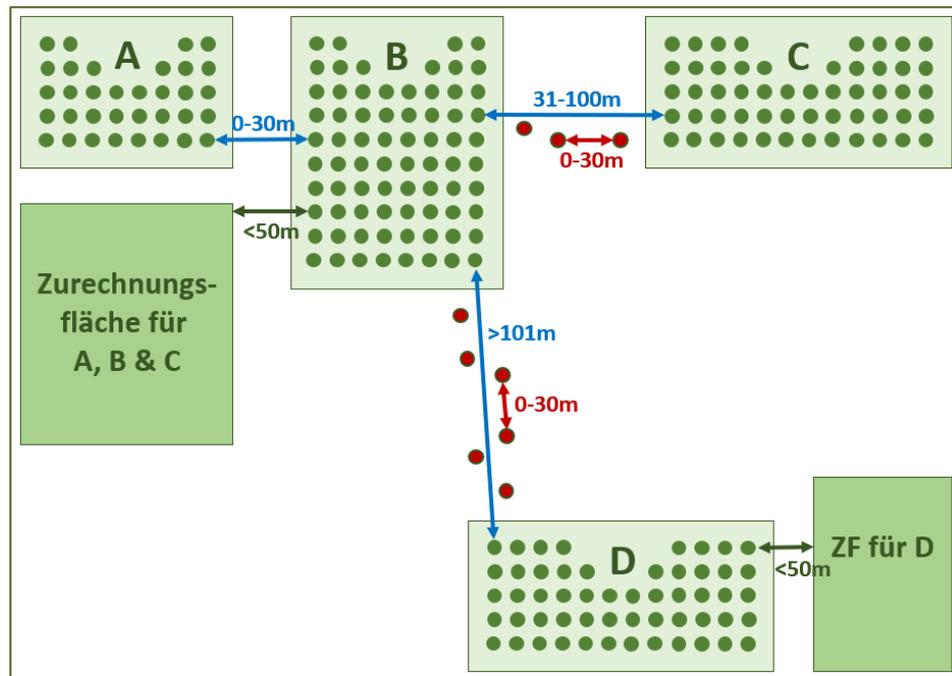
$$200 * 0.5a = 100a$$

$$30 * 0.25a = 7.5a$$

$$\text{Zurechnungsfläche insgesamt} = \mathbf{107.5a}$$

- Bei einer **Distanz von 31-100m** zwischen zwei QII-Obstgärten müssen diese mit einer Baumreihe verbunden sein, um dazugezählt werden zu können. Die Zurechnungsfläche gilt für beide QII-Obstgärten bzw. im Beispiel unten für die QII-Obstgärten A, B und C.

Bei einer **Distanz von über 100m** zwischen zwei QII-Obstgärten müssen diese mit einer Baumreihe verbunden sein, um zum Obstgarten gezählt zu werden. Dieser QII-Obstgarten braucht eine eigene Zurechnungsfläche (Bsp. D). Dessen Bäume werden an die 150 bzw. 300 notwendigen Bäume angerechnet. Dies gilt auch, wenn sie die QII nicht erfüllen.



- Eine **überbetriebliche Erfüllung der Zurechnungsfläche ist auch hier möglich.**